



A) FÜR FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Öffentliche Stellplätze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Fußweg oder interne Fahrwege, nicht frei für öffentlichen PKW-Verkehr
- Flurbereinigungsweg
- Sport, Freizeit und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
- Öffentliche Grünfläche (Flächen für den Sportbedarf entsprechend Planeintrag)
- Öffentliche Grünfläche (Fläche zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern als Übergang zur freien Landschaft)
- Öffentliche Grünfläche (Einbindungsgrün ohne sportliche)
- Vorhandener, zu erhaltender Baum
- Pflanzgebot für Bäume 1. und 2. Ordnung mit etwaigem Standort.
- Pflanzgebot für Gebüsche mit etwaigem Standort
- Pflanzgebot für Hecken mit etwaigem Standort
- Sitztribüne
- Aufschüttung
- Aufgeschütteter Wall
- Baugrenze
- Vorhandenes Landwirtschaftliches Gebäude
- Geplanter Gebäudeabruch

B) HINWEISE

- Vorhandene Grundstücksgrenze
- 929 Flurstücksnummer z.B. 929
- +286 286 Meter über Normal Null

C) FESTSETZUNGEN

- I. Art der baulichen Nutzung
    1. Öffentliche Grünflächen
    2. Nur zweckgebundene bauliche Anlagen für Sport, Freizeit und kulturelle Einrichtungen sind innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.
  - II. Maß der baulichen Nutzung
    1. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
      - a) durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
      - b) durch die Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2
  - III. Bauliche Gestaltung
    1. Dachgestaltung
      - 1.1 Firsthöhe  
Als Höchstmaß für die Firsthöhe ist 11,5 m von Oberkante Hallenfertigfußboden zugelassen. Die Oberkante des fertigen Hallenfußbodens muß mindestens 2,95 Meter unterhalb der Oberkante des Terrains liegen.
      - 1.2 Dachneigung  
Flachdächer bis zu einer Dachneigung von fünf Grad und geneigte Satteldächer bis zu einer Neigung von 30 Grad sind zulässig.  
Glassatteldächer zu Belichtungszwecken dürfen bis 45 Grad Dachneigung erhalten.
    2. Einfriedigungen  
Zäune die der Sicherung des Sportgeländes und als Baifang dienen müssen mit heimischen Gehölzen durchgrünt werden. Die Zäune müssen aus feuerverzinkten Pfosten und quadratischen Maschendraht bestehen.  
Höhe der Einfriedung 1,60 m
    3. Straßen und Wege  
Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Landschaft sollten möglichst wenig Flächen versiegelt und Verkehrsflächen (insbesondere Wege, Zufahrten und Stellplätze) durchlässig z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, gestaltet werden.
  4. Grünordnende Maßnahmen  
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB
    - 4.1 Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist aus nachstehender Pflanzenauswahl zu wählen:
      - Bäume 1. Ordnung:  
Spitzahorn, Winterlinde, Stieleiche, Esche, Nußbaum
      - Bäume 2. Ordnung:  
Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Obstbäume in Sorten.
      - Sträucher:  
Roter Hartriegel, Eingriffeliger Waldobst, Hundstee, Schiele, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Holunder, Liguster, Holzbirne.
- Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Dittelbrunn  
Dittelbrunn, den 19.12.1988 ( I. Änderung )  
Dittelbrunn, den 12.07.1989 ( II. Änderung )  
Der Architekt: 12.12.1989 ( III. Änderung )  
ARCHITEKT: BDA OTTO H. POHL

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.9.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 3.3.1989 bekanntgemacht.  
Die Bürgerabstimmung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 19.12.1988 hat am 15.3.1989 stattgefunden.

Dittelbrunn, 16.3.1989

Markert  
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.7.1988 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.7. - 17.8.1989 öffentlich ausgestellt.

Dittelbrunn, 18.8.1989

Markert  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.9.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 12.7.1988 als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn, 19.9.1989

Markert  
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.12.1989 den Satzungsbeschluss aufgehoben. Weiterhin wurde beschlossen noch einmal Beschluss über die Einwände der Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Dittelbrunn, 19.12.1989

Markert  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 12.12.1988 als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn, 19.12.1989

Markert  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 31.01.1990

LANDRATSAMT

I. A.

M a i n k a

Überregierungsrat

Markert  
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16.02.1990 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hambach, Grottenweg 2, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird.  
Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Abs. 4 BauGB).

Dittelbrunn, 16.02.1990

Markert  
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER  
GEMEINDE DITTELBRUNN  
FÜR DAS BAUGEBIET

AM STEINIG

IM GT. DITTELBRUNN  
MASSTAB 1 : 1 0 0 0